

A u f l a g e n zur Plakatierungserlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (gültig für Gemeinden Amberg, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen) anlässlich der

Die nicht reflektierenden Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.

1. Die Werbeträger dürfen nicht an Rohrpfeuern von Verkehrszeichen oder Ampeln angebracht werden, mit Ausnahme von Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs (z.B. Halte- und Parkverbote). Eine Überspannung von Straßen (Plakattransparente u.ä.) ist nicht zulässig. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft (nach dem Verkehrszeichen 311 StVO/Ortsende) ist die Aufstellung nicht erlaubt.
2. Die nicht reflektierenden Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Hof-, Betriebs- und Parkplatzausfahrten müssen immer freigehalten werden.
5. Die Lichtraumprofile sind einzuhalten, d.h. die Werbeträger dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Neben der Fahrbahn sind 0,5 m Abstand zu halten. Über Geh- und Radwegen sind Lichträume von 2,50 m frei zu halten.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Der jeweilige Straßenbaulastträger wird die Plakatständer und Transparente kostenpflichtig sofort entfernen, wenn die Nummern 2, 3, 4 und 5 dieser Auflagen nicht beachtet werden.
12. Die Aufstellung ist zulässig in der Zeit
6 Wochen vor der Wahl – Abnahme spätestens 1 Woche nach der Wahl

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM